



# Verwaltungsgericht Hannover

## Beschluss

10 B 3675/19

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau **A**
2. **B**  
vertreten durch die Mutter **A**

Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-2: Rechtsanwältin

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7807674-232 -

– AntragsgegnerIn –

wegen Dublin-Verfahren (Italien)  
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 19. August 2019 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 14. August 2019 gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 5. August 2019 ausgesprochene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Gründe

### I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung der Abschiebung nach Italien.

Die eigenen Angaben zufolge 1992 in Nigeria geborene Antragstellerin zu 1. und die am 13. November 2018 in Deutschland geborene Antragstellerin zu 2. sind nigerianische Staatsangehörige. Die Antragstellerin zu 1. reiste eigenen Angaben zufolge im Juni 2018 mit ihrem Lebensgefährten ins Bundesgebiet ein und stellte am 25. April 2019 für sich und die zwischenzeitlich geborene Antragstellerin zu 2. einen formellen Asylantrag.

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Antragsgegnerin (im Folgenden: Bundesamt) am 25. April 2019 erklärte die Antragstellerin zu 1., sie habe ihr Heimatland 2008 verlassen. Sie habe sich etwa neun Jahre in Rom aufgehalten und sei im Juni 2018 nach Deutschland gereist.

Am 22. Mai 2019 hörte das Bundesamt die Antragstellerin zu 1. zur Zulässigkeit ihres Asylantrags an. Dabei gab sie an, sie sei in Italien Opfer von Menschenhandel geworden und habe der Prostitution nachgehen müssen. Nachdem sie schwanger geworden sei, sei sie mit ihrem Lebensgefährten nach Deutschland geflohen.

Am 4. Juni 2019 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmeersuchen an Italien, auf das die zuständige italienische Behörde in der Folgezeit nicht reagierte.

Mit Bescheid vom 5. August 2019, zugestellt am 8. August 2019, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Italien an (Ziffer 3). Zugleich befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Asylantrag aufgrund der illegalen Einreise unzulässig sei, und Italien – wo die Antragstellerin zu 1. jahrelang gelebt habe – nach der Dublin-Verordnung zuständig sei. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Italien nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung nach Italien Art. 3 EMRK verletzt werde. Der Antragstellerin zu 1. könne zwar geglaubt werden, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sei. Da sie nunmehr Mutter eines Kindes sei, falle sie aber

nicht mehr in die Zielgruppe von Menschenhändlern. Soweit sie unter Bluthochdruck leide, sei schon nicht ersichtlich, dass eine etwaige Erkrankung nicht auch in Italien behandelt werden könnte. Aufgrund der allgemeinen Garantieerklärung sei unerheblich, dass die Antragsteller als Familie mit Kleinkind zu den vulnerablen Personen gehörten.

Die Antragsteller haben am 14. August 2019 Klage erhoben – 10 A 3673/19 – und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung machen sie geltend, sie gehörten als Familie mit Kleinkind zu einem besonders geschützten Personenkreis. Ihre Unterbringung und Versorgung in Italien sei nicht sichergestellt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass sie – die Antragstellerin zu 1. – Opfer von Menschhandel geworden sei.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage – 10 A 3673/19 – gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 5. August 2019 anzuordnen, soweit darin die Abschiebung nach Italien angeordnet worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Der Inhalt sämtlicher Akten war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

## II.

Die Entscheidung ergeht aufgrund von § 76 Abs. 4 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere innerhalb der Wochenfrist erhoben. Er ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anordnen, wenn das Interesse des betroffenen Ausländers, von einem Vollzug der Abschiebungsanordnung vorläufig verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem gesetzlich angeordneten Vollzug der Abschiebungsanordnung überwiegt. Hier überwiegt das Aussetzungsinteresse. Denn nach der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angeordneten Abschiebung der Antragsteller nach Italien.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidungen auf § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 34 a Abs. 1 AsylG. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von EU-Recht oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Die erste Voraussetzung liegt vor. Da die Antragsteller ihren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes nach dem 1. Januar 2014 gestellt haben, sind nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vom 29.6.2013, Abl. L 180) – Dublin III-VO – die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden. Danach ist Italien gem. Art. 13 Abs. 2 Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Es steht aber nicht fest, dass die Abschiebung im Sinne von § 34 a Abs. 1 AsylG durchgeführt werden kann. Eine Überstellung nach Italien ist zwar nicht deshalb unzulässig, weil es im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO wesentliche Gründe für die Annahme gäbe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller dort systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich brächten.

Ein systemischer Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Dublin III-VO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil der Großen Kammer vom 14.11.2013 – Rs. C-4/11, Puid –, NVwZ 2014, 129 Rn. 30) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 4.11.2014 – Nr. 29217/12, Tarakhel –) ist eine Systemstruktur oder eine fehlende Struktur im staatlichen Asylverfahren, die als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung dazu führt, dass Fälle, die diese Systemstelle durchlaufen, Rechtsverletzungen verursachen (vgl. eingehend Lübke, ZAR 3/2014, S. 107).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 4.4.2018 – 10 LB 96/17 –, juris Rn. 32 ff.) bestehen in Italien keine systemischen Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen, welche die Zuständigkeit der Antragsgegnerin begründen. Denn es seien keine hinreichenden Gründe für die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 EUGrCh bzw. dem übereinstimmenden Artikel 3 EMRK bei Rückkehr nach Italien feststellbar. Dies hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in dem zitierten Urteil unter Berücksichtigung zahlreicher neuer Erkenntnismittel ausführlich begründet.

Die Einzelrichterin folgt diesen überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen nach eigener Prüfung und macht sie sich zu Eigen.

Eine Abschiebung kommt aber nicht in Betracht, weil die Antragsteller zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis gehört, bei dem nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – vom 4. November 2014 im Verfahren Tarakhel./ Schweiz (Az. 29217/12, NVwZ 2015, 127 ff.) vor einer Abschiebung Garantien der italienischen Behörden einzuholen sind.

Der EGMR hat in diesem Verfahren entschieden, dass die Schweizer Behörden die Abschiebung einer Familie nach Italien nicht vornehmen dürfen, ohne vorher individuelle Garantien von den italienischen Behörden erhalten zu haben, dass der Antragsteller und seine Familie in Italien in einer dem Alter des neugeborenen Kindes adäquaten Art und Weise behandelt werden und die Familie zusammenbleiben darf. Die Umstände des Falls der Antragsteller sind mit denjenigen in der Entscheidung des EGMR vom 4. November 2014 vergleichbar. Die Antragstellerin zu 2. ist erst im November 2018 geboren. Als Familie mit Säugling gehören die Antragsteller damit zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis.

Soweit die italienischen Behörden eine allgemeine Zusicherung zur altersgerechten Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern abgegeben haben, reicht diese nicht aus. Die abgegebene Garantieerklärung ist nicht individualisiert und bezeichnet auch keine konkrete Einrichtung, in der die jeweiligen Antragsteller nach ihrer Überstellung nach Italien konkret untergebracht werden sollen. Eine Prüfung, ob die Unterbringungsverhältnisse für die jeweiligen Antragsteller eine Gefährdung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK ausschließen würden, ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Damit ist die Erklärung insgesamt unzureichend und ungeeignet, eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta im Falle einer Rückführung nach Italien dauerhaft auszuschließen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

11.11.2018